VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/85 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 des Rates (5) festgelegt.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/85 des Rates (6) festgelegt worden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen anhand der Angebote auf dem Weltmarkt unter Ausschluß der Angebote ermittelt, die für die tatsächliche Markttendenz nicht als repräsentativ angesehen werden können. Sollte zur Bestimmung des Weltmarktpreises kein Angebot berücksichtigt werden können, wird dieser Preis anhand der Preise festgesetzt, die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festgestellt werden. Sollte zur Bestimmung des Weltmarktpreises ein Angebot weder auf dem Weltmarkt noch auf dem Markt der wichtigsten Ausfuhrländer berücksichtigt werden können, wird dieser Preis für die betreffenden Erzeugnisse ebenso hoch wie der Zielpreis festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/83 (8), sowie nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2036/82 und (EWG) Nr. 1486/85 ist der durchschnittliche Weltmarktpreis je 100 kg in Rotterdam angelieferte lose Ware einer handelsüblichen Qualität anzugeben. Zur Feststellung dieses Preises sind nur die günstigsten die nächsten Lieferungen betreffenden Angebote heranzuziehen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die notwendigen insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 genannten Anpassungen vorgenommen werden.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angepaßt.

Zur Gewährleistung des normalen Funktionierens der Beihilfenregelung sollte im Rahmen der letzteren Bestimmungen folgendes berücksichtigt werden :

— Bei den Währungen, die untereinander innerhalb eines augenblicklichen Höchstabstandes von 2,25 % gehalten werden, ein Wechselkurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (10), zu multiplizieren ist ;

— bei den übrigen Währungen ein Wechselkurs, der sich auf das arithmetische Mittel der während eines bestimmten Zeitraums im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse dieser Währungen gegenüber den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft, multipliziert mit dem genannten Koeffizienten, stützt.

Die Beihilfe ist je Wirtschaftsjahr mindestens einmal festzusetzen. Sie kann zwischenzeitlich geändert

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1983, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 8.
(10) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 90.

werden, wenn die bei der Festsetzung berücksichtigten Bestandteile einer erheblichen Änderung unterliegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Weltmarktpreis wird auf 24,32 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die ab 1. August 1985 geltende Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird auf 8,16 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Für die ab 1. September 1985 zu identifizierenden Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen entspricht die anzuwendende Beihilfe dem in Absatz 1 genannten und um den Unterschied zwischen dem im August 1985 und dem im Monat der Identifizierung geltenden Zielpreis angepaßten Betrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident